

[C – 2001/01101]

**20 JULI 2001. — Omzendbrief GPI 9 over de nieuwe ziekteverlofregeling van de geïntegreerde politie. - Definitie van het begrip dienstanciënniteit. - Overgang van de oude naar de nieuwe regeling voor sommige leden van de gemeentepolitie. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 9 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 20 juli 2001 over de nieuwe ziekteverlofregeling van de geïntegreerde politie. - Definitie van het begrip dienstanciënniteit. - Overgang van de oude naar de nieuwe regeling voor sommige leden van de gemeentepolitie (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01101]

**20 JUILLET 2001. — Circulaire GPI 9 concernant la nouvelle réglementation des congés de maladie de la police intégrée. - Définition de la notion d'ancienneté de service. - Passage de l'ancienne vers la nouvelle réglementation pour certains membres de la police communale. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 9 du Ministre de l'Intérieur du 20 juillet 2001 concernant la nouvelle réglementation des congés de maladie de la police intégrée. - Définition de la notion d'ancienneté de service. - Passage de l'ancienne vers la nouvelle réglementation pour certains membres de la police communale (*Moniteur belge* du 14 août 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01101]

**20. JULI 2001 — Rundschreiben GPI 9 über die neue Regelung des Krankheitsurlaubs der integrierten Polizei - Definition des Begriffs Dienstjahre - Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizei — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 9 des Ministers des Innern vom 20. Juli 2001 über die neue Regelung des Krankheitsurlaubs der integrierten Polizei - Definition des Begriffs Dienstjahre - Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

#### MINISTERIUM DES INNERN

**20. JULI 2001 — Rundschreiben GPI 9 über die neue Regelung des Krankheitsurlaubs der integrierten Polizei - Definition des Begriffs Dienstjahre - Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizei**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

#### I. EINLEITUNG

Aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs der integrierten Polizei am 1. April 2001 ist diese Regelung ab diesem Datum auf alle statutarischen Personalmitglieder anwendbar.

Die in dieser Regelung aufgeführten Berechnungsprinzipien gelten für die gesamte Laufbahn des Personalmitglieds, also auch auf den Teil der Laufbahn vor dem 1. April 2001.

In Abweichung von diesem Prinzip und aufgrund der Übergangsmaßnahmen wird für die Personalmitglieder, die zum operativen Korps der Gendarmerie gehörten oder die als Militärperson im Verwaltungs- und Logistikkader der Gendarmerie beschäftigt waren, eine pauschale Berechnung auf die Laufbahn vor dem 1. April 2001 angewandt. Diese Abweichung wird durch die Tatsache begründet, dass dieses Korps vorher einer anderen Regelung des Krankheitsurlaubs unterlag, die nichts oder nur wenig mit der Regelung des neuen Statuts gemeinsam hat.

Obwohl die neue Regelung des Krankheitsurlaubs im Prinzip mit der Regelung des Krankheitsurlaubs der Gemeindepolizeikorps übereinstimmt, haben einige dieser Polizeikorps bis vor kurzem eine alternative Berechnungsmethode angewandt. In bestimmten Korps wurde die Anzahl der den Personalmitgliedern zustehenden Krankheitsurlaubstage aufgrund der Arbeitstage (21 Tage pro Jahr) und nicht aufgrund der Kalendertage (30 Tage pro Jahr) berechnet. Andere Korps unterlagen einer Regelung, in der sofort eine Pauschale von 666 Tagen für die gesamte Laufbahn gewährt wurde. In Ausnahmefällen unterlagen Mitglieder bestimmter Korps nicht der Regelung des Krankheitsurlaubs dieser Korps, so dass keine Regelung des Krankheitsurlaubs auf sie Anwendung fand.

Für die aus diesen Polizeikorps stammenden Personalmitglieder erfordert der Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung einige Präzisierungen in Bezug auf die Berechnung der Krankheitsurlaubstage.

In vorliegendem Rundschreiben wird die Methode für die Berechnung der Krankheitsurlaubstage der Mitglieder der oben erwähnten Gemeindepolizeikorps verdeutlicht.

Zudem wird die Bedeutung des Begriffs "Dienstjahre" im Rahmen der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs erläutert. Die Tragweite dieses Begriffs ist wichtig für bestimmte Personalmitglieder, die bereits in anderen öffentlichen Verwaltungen gearbeitet haben.

1. Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, denen durch die Regelung des Krankheitsurlaubs 21 Krankheitsurlaubstage gewährt wurden

#### 1.1 Anwendungsbereich

Die nachstehend beschriebenen Berechnungsprinzipien gelten für die betroffenen Polizeikorps, denen eine Pauschale von 21 Krankheitsurlaubstagen pro Jahr durch die Regelung des Krankheitsurlaubs, in der nur die Arbeitstage berücksichtigt wurden, gewährt wurde.

#### 1.2 Berechnung

##### 1.2.1 Prinzip

Die Krankheitsurlaubstage, die dem Personalmitglied gemäß der alten Regelung (Berechnung in Arbeitstagen) am Ende des letzten Dienstjahres vor dem 1. April 2001 noch zustehen (also nach Abzug der bereits in Anspruch genommenen Krankheitsurlaubstage), müssen zu diesem Zeitpunkt mit 10/7 multipliziert werden.

Bildet die so berechnete Gesamtanzahl Krankheitsurlaubstage keine ganze Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

Am Anfang des unmittelbar darauf folgenden Dienstjahres erhält der Betreffende zum ersten Mal Anspruch auf 30 Tage. Ab diesem Augenblick gelten die Prinzipien der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs voll und ganz.

##### 1.2.2 Ausnahme

In dem Ausnahmefall, in dem die Anzahl der während der Laufbahn in einem vorherigen Korps oder Dienst in Anspruch genommenen Krankheitsurlaubstage nicht genau ermittelt werden kann, wird die Anzahl Krankheitsurlaubstage, die den betroffenen Personalmitgliedern für diesen Zeitraum zustehen, nach der Berechnungsmethode berechnet, die in Artikel XII.VIII.10 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste aufgeführt ist.

#### 1.3 Beispiele

##### 1.3.1 Angaben:

Datum des Dienstantritts = 1. November 1990

Ende des letzten Dienstjahres vor dem 1. April 2001 = 31. Oktober 2000

Pauschaler Krankheitsurlaub während des Zeitraums

1. November 1990 → 31. Oktober 2000 = 21 x 10 = 210 Tage

Krankheitsurlaubstage (Arbeitsunfall) während des Zeitraums

1. November 1990 → 31. Oktober 2000 = 0 Tage

Andere Krankheitsurlaubstage während des Zeitraums

1. November 1990 → 31. Oktober 2000 = 70 Tage

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. Oktober 2000 aufgrund der alten Regelung noch zustehen = 210 - 70 = 140 Tage

Berechnung:

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. Oktober 2000 noch zustehen = 140 x 10/7 = 200 Tage

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 1. November 2000 noch zustehen = 200 + 30 = 230 Tage

##### 1.3.2 Angaben:

Datum des Dienstantritts = 25. Juni 1993

Ende des letzten Dienstjahres vor dem 1. April 2001 = 24. Juni 2000

Pauschaler Krankheitsurlaub während des Zeitraums

25. Juni 1993 → 24. Juni 2000 = 21 x 7 = 147 Tage

Krankheitsurlaubstage (Arbeitsunfall) während des Zeitraums

25. Juni 1993 → 24. Juni 2000 = 0 Tage

Andere Krankheitsurlaubstage während des Zeitraums

25. Juni 1993 → 24. Juni 2000 = 37 Tage

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 24. Juni 2000 aufgrund der alten Regelung noch zustehen = 147 - 37 = 110 Tage

Berechnung:

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 24. Juni 2000 noch zustehen

=  $110 \times 10/7 = 157,14$ , aufgerundet auf 158 Tage

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 25. Juni 2000 noch zustehen

=  $158 + 30 = 188$  Tage

2. Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, denen durch die Regelung des Krankheitsurlaubs eine Pauschale von 666 Krankheitsurlaubstagen für die gesamte Laufbahn gewährt wurde

### 2.1 Anwendungsbereich

Die nachstehend beschriebenen Berechnungsprinzipien gelten nur für die Mitglieder der betroffenen Polizeikorps, denen durch die Regelung des Krankheitsurlaubs eine Pauschale von 666 Krankheitsurlaubstagen für die gesamte Laufbahn gewährt wurde.

### 2.2 Berechnungsprinzipien

Als Ausgangspunkt gilt die Anzahl Krankheitsurlaubstage, auf die das Personalmitglied aufgrund der alten Regelung am 31. März 2001 Anspruch erheben kann. Gemäß der alten Regelung entspricht dies einer pauschalen Gewährung von 666 Tagen, von denen die Krankheitsurlaubstage abgezogen werden, die vom Zeitpunkt der Gewährung an bis zum 1. April 2001 in Anspruch genommen worden sind und auf einen Werktag fallen, mit Ausnahme der Krankheitsurlaubstage infolge eines Arbeitsunfalls.

Für den Teil der Laufbahn ab dem 1. April 2001 erhalten die Betroffenen erst zusätzliche Krankheitsurlaubstage ab dem Zeitpunkt, in dem sie ab Gewährung der Pauschale von 666 Krankheitsurlaubstagen das 32. Dienstjahr erreicht haben. Für das Übrige gelten die Prinzipien der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs voll und ganz ab dem 1. April 2001. Dies bedeutet, dass die ab dem 1. April 2001 erhaltenen Urlaubs- oder Krankheitsurlaubstage, die in der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs festgelegt sind, systematisch von den Krankheitsurlaubstagen abgezogen werden, die dem Personalmitglied an diesem Datum noch zustehen.

Bei Beginn des 33. Dienstjahres erhält der Betreffende zum ersten Mal Anspruch auf 30 Krankheitsurlaubstage.

### 2.3 Beispiel

Angaben:

Datum der Gewährung der Pauschale = 1. November 1990

Krankheitsurlaubstage, die berücksichtigt werden ab Gewährung der Pauschale → 31. März 2001 = 66 Tage

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. März 2001 aufgrund der alten Regelung noch zustehen =  $666 - 66 = 600$  Tage

Krankheitsurlaubstage (Arbeitsunfall) während des Zeitraums

1. April 2001 → 31. Oktober 2022 = 200 Tage

Andere Krankheitsurlaubstage während des Zeitraums

1. April 2001 → 31. Oktober 2022 = 100 Tage

Berechnung:

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. Oktober 2022 (in Bezug auf das Wartegehalt von 60 %) noch zustehen =  $600 - 100 = 500$

Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. Oktober 2022 (in Bezug auf die Wartezeit von 6 Monaten) noch zustehen =  $600 - 100 - 200 = 300$

Anfang des neuen Dienstjahres am 1. November 2022 + 30 Tage.

3. Übergang von der alten Regelung zur neuen Regelung für bestimmte Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, auf die keine Regelung des Krankheitsurlaubs Anwendung fand

### 3.1 Anwendungsbereich

Die nachstehend beschriebenen Berechnungsprinzipien sind nur auf die Mitglieder der betroffenen Polizeikorps anwendbar, auf die in diesen Polizeikorps geltende Regelung des Krankheitsurlaubs keine Anwendung fand und die somit keiner Regelung des Krankheitsurlaubs unterlagen.

### 3.2 Berechnungsprinzip

Die den Personalmitgliedern für die gesamte Laufbahn noch zustehenden Krankheitsurlaubstage werden gemäß der in Artikel XII.VIII.10 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste aufgeführten Berechnungsweise berechnet.

#### 4. Definition des Begriffs Dienstjahre für die Berechnung der Anzahl Krankheitsurlaubstage in der neuen Regelung des Krankheitsurlaubs

Für die Berechnung der Anzahl Krankheitsurlaubstage gilt als Grundprinzip, dass ebenfalls sämtliche effektiven Dienste berücksichtigt werden, die das Personalmitglied in gleich welcher Eigenschaft und ohne freiwillige Unterbrechung geleistet hat als Inhaber eines Amtes mit Vollzeitbeschäftigung in einem anderen öffentlichen Dienst oder in einer Lehranstalt, einem psycho-medizinisch-sozialen Zentrum, einer Berufsberatungsstelle oder einem medizinisch-pädagogischen Institut, die vom Staat oder von einer Gemeinschaft eingerichtet, anerkannt oder subventioniert werden.

Die Tragweite dieses Prinzips wird durch Hinzufügen einiger diesbezüglicher spezifischer Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erweitert.

So wird dieses Prinzip auch auf die Personalmitglieder angewandt, die zum operativen Korps der Gendarmerie gehörten oder die als Militärperson im Verwaltungs- und Logistikkader der Gendarmerie beschäftigt waren und die die pauschale Berechnungsmethode für die ihnen noch zustehenden Krankheitsurlaubstage gewählt haben.

Für die Personalmitglieder des operativen Korps eines Gemeindepolizeikorps, die statutarischen Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders eines Gemeindepolizeikorps und die statutarischen Mitglieder des nichtpolizeilichen Gemeindepersonals werden für die Berechnung der Krankheitsurlaubstage die Krankheitsurlaubstage berücksichtigt, auf die sie insgesamt aufgrund ihrer Dienstleistungen bei öffentlichen Verwaltungen Anspruch haben. Für diese Personalmitglieder werden also insbesondere sämtliche effektiven Dienste berücksichtigt, die sie in den verschiedenen Gemeindepolizeikorps, in denen sie gegebenenfalls gedient haben, geleistet haben.

#### Beispiel

#### Angaben:

Öffentliche Verwaltung	Ministerium der Finanzen	Gemeindepolizeikorps von L.	Gemeindepolizeikorps von M.
Arbeitsperiode	1. Juli 1990 → 31. Dezember 1995	1. Januar 1996 → 31. August 1998	1. September 1998 → 30. Juni 2000
pauschaler Krankheitsurlaub	21 x 5 = 105 Tage	21 x 3 = 63 Tage	21 x 2 = 42 Tage
Krankheitsurlaubstage infolge eines Arbeitsunfalls	0 Tage	0 Tage	0 Tage
Andere Krankheitsurlaubstage	15 Tage	13 Tage	12 Tage

#### Berechnung:

1. Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. Dezember 1995 noch zustehen =  $105 - 15 = 90$
  2. Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 31. August 1998 noch zustehen =  $90 + 63 - 13 = 140$
  3. Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 30. Juni 2000 noch zustehen =  $140 + 42 - 12 = 170$
- Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 30. Juni 2000 noch zustehen =  $170 \times 10/7 = 242,85$ , aufgerundet auf 243 Tage
- Krankheitsurlaubstage, die den Personalmitgliedern am 1. Juli 2000 noch zustehen =  $243 + 30 = 273$  Tage

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

[C – 2001/01100]

27 AUGUSTUS 2001. — Omzendbrief ZPZ 21 betreffende de ontslagprocedure van de officieren van de gemeentelijke politie en van de lokale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief ZPZ 21 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 27 augustus 2001 betreffende de ontslagprocedure van de officieren van de gemeentelijke politie en van de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 4 september 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C – 2001/01100]

27 AOUT 2001. — Circulaire ZPZ 21 relative à la procédure de démission des officiers de la police communale et de la police locale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZPZ 21 du Ministre de l'Intérieur du 27 août 2001 relative à la procédure de démission des officiers de la police communale et de la police locale (*Moniteur belge* du 4 septembre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.